

VDP

Verband Deutscher Privatschulen

Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Schleswig-Holstein

Wahlprüfsteine zur Bundestagswahl 2009:

Grundlagen für Wahlempfehlungen des VDP — Landesverband Deutscher Privatschulen
in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein e.V. (VDP Nord)

*Bitte senden Sie diesen Fragebogen ausgefüllt bis 01.09.2009 an die Geschäftsstelle des VDP
Nord per e-Mail, Fax oder auf „normalen“ Postwege zurück (e-Mail: info@vdpnord.de, Fax:
0385 — 208 88-59; Adresse: VDP Nord e. V., Wismarsche. Str. 300, 19055 Schwerin) —
Vielen Dank für Ihre Antworten!*

Name des Bundestagskandidaten: Dr. Jan van Aken

Wahlkreis: Hamburg, Landesliste Platz 1

Partei: DIE LINKE

Fragenkomplex 1: Schulen in freier Trägerschaft

1. Was ist nach Ihrer Meinung der Grund dafür, dass Schulen in freier Trägerschaft grund-
sätzlich Schulgelder erheben (Mehrfachnennungen möglich)?

Gewinnstreben

elitärer Anspruch

individuelle Schülerbetreuung

pädagogische Zusatzangebote

Wartefrist (Zeit zwischen Aufnahme des Schulbetriebes und erstmaliger Zahlung von
Finanzhilfe durch das Land; beträgt z.B. in Schleswig-Holstein zwei Jahre)

deutlich geringere finanzielle Aufwendungen der Öffentlichen Hand für Schüler/innen freier
Schulen im Vergleich zu deren Aufwendungen für Schüler/innen staatlicher Schulen auch
nach Ablauf der Wartefrist

2. Halten Sie die Erhebung von Schulgeldern für sozial vertretbar (Mehrfachnennungen möglich)

Schulgelder sind generell unsozial

Schulgelder sind sozial vertretbar bis zu einer Höhe von ... €/Monat

Schulgelder sollten einkommensabhängig erhoben werden

für Kinder aus einkommenschwächeren Elternhäusern sollte das Schulgeld z. B. vom Jugendamt getragen werden (ähnlich wie bei Kindertagesstätten)

3. Kindertagesstätten werden von den jeweiligen Bundesländern unabhängig von ihrer (kommunalen oder freien) Trägerschaft grundsätzlich nach den gleichen finanziellen Gesichtspunkten gefördert. Sollte dieser Grundsatz unter Betrachtung des Gleichheitsgebots künftig anal für die Ausgaben je Schüler für die Schaler/innen von Schulen in freier Trägerschaft angewandt werden (z. B. durch explizite Regelung im Grundgesetz)?

Ja

Nein

Unentschlossen

4. Nach Artikel 7 Absatz 5 des Grundgesetzes ist in Ergänzung zu den übrigen Genehmigungsvoraussetzungen des Absatzes 4 eine „private Volksschule- (gemeint sind nunmehr die Grundschulen) nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung hierfür ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder wenn sie als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll. Werden Sie sich im Falle Ihrer Wahl in den Deutschen Bundestag für eine Streichung dieses Absatzes einsetzen?

Ja, weil
(Mehrfachnennungen möglich)

diese Regelung nicht mehr zeitgemäß ist (stammt aus der Verfassung der Weimarer Republik)

diese Regelung zu einer Sonderung der Schüler/innen nach Glaubensrichtungen, Weltanschauungen und/oder pädagogischen Sonderwegen Mit

diese Regelung die Gründung von Grundschulen in freier Trägerschaft zusätzlich erschwert

Nein

5. Sollten unter bestimmten Umständen auch Ergänzungsschulen (Schulen, zu denen es in den jeweiligen Bundesländern keine staatlichen Entsprechungen gibt, z. B. Internationale Schulen, berufsbildende Schulen in neuen und innovativen Berufsfeldern) Finanzhilfen erhalten können?

Ja, wenn hierdurch ein wirtschafts- bzw. arbeitsmarktpolitischer Nutzen für die jeweilige Region entsteht

Nein Unentschlossen

6. Werden Sie sich im Falle Ihrer Wahl für eine Ergänzung des § 128 Absatz 1 Ziffer 3 SGB VII insoweit einsetzen, als die an freien Schulen angestellten Lehrer/innen beitragsfrei ebenso über die Landesunfallkassen versichert werden können, wie dies für die Lehrer/innen vergleichbarer staatlicher Schulen und für die Schüler/innen an staatlichen und freien Schulen bereits geregelt ist?

Ja Nein Unentschlossen

7. Haben Sie Anmerkungen zu dem Fragenkomplex „Schulen in freier Trägerschaft“?

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Fragenkomplex 2: Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung

1. Welches Arbeitsmarktinstrument ist aus Ihrer Sicht am besten geeignet, Arbeitslosengeld I- und II-Empfänger dabei zu unterstützen, wieder nachhaltig in Arbeit zu kommen?

Eingliederungszuschüsse

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung i. S. v. § 46 SGB III (z. B. Trainingsmaßnahmen)

Arbeitsgelegenheiten (sog. „1-E-Jobs“)

Förderung der beruflichen Weiterbildung

2. Welches Arbeitsmarktinstrument ist aus Ihrer Sicht am besten geeignet, dem künftig drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken and „Mitnahmeeffekte“ zu vermeiden?

- Eingliederungszuschüsse
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung i. S. v. § 46 SGB (z. B. Trainingsmaßnahmen)
- Arbeitsgelegenheiten (sog. „I-€-Jobs“)
- Förderung der beruflichen Weiterbildung

3. Für sozial benachteiligte Jugendliche mit sog. „Vermittlungshemmnissen“ (z. B. schlechter Schulabschluss, fehlende Mobilität, Alkoholprobleme), die keine Chance haben, eine „reguläre“ Berufsausbildung zu absolvieren, sieht das SGB III das Förderinstrument „Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen“ vor. Eine Umsetzung erfolgt mit Hilfe von Bildungsdienstleistern, die sich an entsprechenden Ausschreibungen der Bundesagentur für Arbeit beteiligen.

Für die Betreuung und Ausbildung dieser Jugendlichen mit Hilfe des genannten Förderinstruments schreibt die Bundesagentur für Arbeit seit Jahren einen unveränderten Personalschlüssel vor, den die beauftragten Bildungsdienstleister für die Durchführung dieser Maßnahmen zu berücksichtigen haben. So sind für jeweils 24 Jugendliche jeweils ein Sozialpädagoge, eine Lehrkraft und zwei Ausbilder vorzuhalten.

Dies ist gut realisierbar, wenn die Bildungsdienstleister mit der Berufsausbildung in einem Berufsfeld (z. B. Berufsausbildung Rh- 12 Tischler) oder in vergleichbaren Berufsfeldern (z. B. Berufsausbildung für 6 Tischler und 6 Zimmerer) beauftragt werden, was in der Vergangenheit so auch die Regel war.

Nunmehr werden allerdings bei entsprechenden Ausschreibungen vielfach völlig unterschiedliche Berufsfelder für jeweils sehr wenige Jugendliche zusammengeführt – und dies bei einem unveränderten Betreuungsschlüssel.

Ein Beispiel hierfür: Die ausgeschriebene Maßnahme sieht die Berufsausbildung für insgesamt 10 Jugendliche in drei verschiedenen Berufsfeldern (3 Köche, 4 Gastgewerbe Fachkräfte, 3 Friseur/innen) vor, wofür insgesamt nur 0,42 Lehrkräfte und Sozialpädagogen sowie 0,83 Ausbilder einkalkuliert werden dürfen.

Halten Sie dies – vor allem mit Blick auf die benachteiligten Jugendlichen – für ausreichend und zielführend?

- Ja Nein Unentschieden

Für jedes Berufsfeld sollte mindestens ein qualifizierter Ausbilder vollwertig eingesetzt werden.

4. Nach § 85 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB III darf ein Arbeitsloser nur durch eine Umschulung gefördert werden, wenn diese im Vergleich zur Erstausbildung in ihrer Ausbildungszeit um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann oder – falls dies nicht möglich ist (trifft z. B. auf die Umschulung zum Altenpfleger, zum Physiotherapeuten oder zum Ergotherapeuten zu) – wenn bereits vor dem Maßnahmebeginn nachgewiesen wird, dass ein Drittel der Umschulungskosten vollständig „durch Dritte“ finanziert wird.* (* Bis zum 31.12.2010 ist diese

Regelung bezogen auf die Berufsfelder Altenpfleger/in und Krankenpfleger/in durch das Konjunkturprogramm II befristet ausgesetzt.) Diese Nachweiserbringung gelingt jedoch nur in seltenen Fällen.

Sollte aus Ihrer Sicht die Förderung einer Umschulung - unabhängig davon, ob hierfür der Gesetzgeber eine mögliche Ausbildungsverkürzung vorsieht oder nicht – durch die Arbeitsagenturen und ARGEn möglich sein?

Ja

Nur, wenn die anschließende Vermittlungswahrscheinlichkeit in Arbeit sehr hoch ist

Nein, § 85 Abs. 2 SGB III soll unverändert weiter fortbestehen.

5. Haben Sie Anmerkungen zu dem Fragenkomplex „Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung“?

Dort, Datum

Unterschrift